

EEK.SH • Schwentinestr. 24 • 24149 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Heiner Rickers  
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses

Projektleitung

Tel.: 0431 218 44 33

Fax: 0431 218 44 41

E-Mail: [bonn@eek-sh.de](mailto:bonn@eek-sh.de)

per E-Mail an: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Bo/

Datum: 02.03.2023

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/569

Sehr geehrter Herr Rickers,

hiermit nehmen wir Bezug auf Ihre E-Mail vom 13.02.2023, verbunden mit der Gelegenheit eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf abzugeben. Diese Möglichkeit nehmen wir hiermit gerne wahr und nehmen zu folgenden Punkten Stellung:

- zu A.) Problem:** Die Ausweitung der Zweckbestimmung auf Projekte und Maßnahmen aus dem Bereich der Energiewende und des Klimaschutzes und daneben weiterhin auch Bürgerenergieprojekte in Schleswig-Holstein zu unterstützen, wird von Seiten des Kompetenzzentrums Erneuerbare Energien und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EEK.SH) für sehr sinnvoll gehalten und daher sehr begrüßt.
- zu B.) Lösung:** Die Energiewende und die damit verbundene zeitnahe Umsetzung der Ziele einer gesteigerten Energieproduktion aus regenerativen Energiequellen erfordern einen umgehenden verstärkten Ausbau der regenerativen Energieversorgung. Die Bürgerbeteiligung sehen wir hierfür als ein wichtiges Element, da hierdurch die Akzeptanz des Ausbaus von regenerativen Energiequellen erhöht und die damit verbundenen Genehmigungsverfahren und Bauvorhaben erheblich verkürzt werden. Daher ist aus unserer Sicht der Ansatz zur Erweiterung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein im Hinblick auf die Zweckbestimmung und die finanzielle Ausstattung des Sondervermögens zu priorisieren, da eine Neuerrichtung weiterer Sondervermögen in der Regel erheblich aufwändiger sind und damit möglicherweise mit erheblichen Verzögerungen zu

rechnen wäre. Auf dieser Grundlage ist der Ansatz zur Erweiterung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens der Alternative (unter C. Alternative der o.g. Drucksache) vorzuziehen.

- (3) Anmerkung zu **Artikel 1, Nr. 3, §2**: Die hier gefassten Zweckbestimmungen dienen den Klimaschutzzielen des Landes und werden daher aus unserer Sicht alle als sinnvoll und förderwürdig eingestuft.

Allgemeine Anmerkung:

Um die besten Projektvorhaben mit den vorgesehenen Fördermitteln zu unterstützen wird empfohlen, insbesondere die kommunalen Projektideen und Vorhaben der Wirtschaft in einen Ideenwettbewerb zu stellen, um die innovativsten Projekte mit der größten Wirkung für den Klimaschutz mit Fördermitteln zu unterstützen. Dabei sollten der Beitrag zum Klimaschutz und zur Minderung der Treibhausgasemissionen wichtige Indikatoren bei der Bewertung darstellen.

Das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EEK.SH) bedankt sich noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ist gerne bereit - sofern gewünscht - sich an der Umsetzung der Fördermaßnahmen mit Hilfe des Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie einzubringen.

Gerne steht das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EEK.SH) Ihnen und den Mitgliedern des Umwelt- und Agrarausschusses für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang J. Bonn